

Finanzordnung

Alle in dieser Ordnung aufgeführten Ämter und Funktionen können sowohl durch weibliche als auch durch männliche Mitglieder wahrgenommen werden. Im Ordnungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet.

Präambel

(1) Diese Finanzordnung des TSV Neuried e.V. (nachfolgend Verein genannt) regelt die vereinsinternen Finanzbelange und die Finanzverwaltung. (2) Alle hier aufgeführten Paragraphen müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden. (3) Bei Widersprüchen gilt die Satzung.

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu führen. (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes. (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein in Rücksprache mit dem Vereinsausschuss jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen. (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

(1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. (2) Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten und mit den Haushaltsplänen sowie -abschlüssen vergleichbar sein. (3) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vereinsausschuss beraten. (4) Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. November für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen. (5) Die Beratung über die Entwürfe und die Verabschiedung im Vereinsausschuss findet bis zum 15. Dezember statt. (6) Vom Gesamtverein werden alle Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt. (7) Von den Abteilungen werden deren Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein: (8) Abteilungen dürfen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (laut Budget) nicht überziehen. (9) Wenn den Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, müssen diese in einem Nachtragshaushalt der Abteilung vom Vereinsausschuss genehmigt werden. (10) Die Abteilungen können vom Vorstand / Vereinsausschuss gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen bzw. in erster Linie einen auskömmlichen Haushaltsplan vorzulegen.

§3 Jahresabschluss

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. (2) Der Jahresabschluss wird in der vom Finanzamt geforderten Form vorgelegt. (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisoren gemäß § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. (4) Darüber hinaus sind die Revisoren berechtigt, regelmäßig und angemeldet Prüfungen durchzuführen. (5) Die Revisoren überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

(1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Geschäftsstelle abgewickelt. (2) Der Vorstand verwaltet die Vereinshauptkasse. (3) Dies kann an die Geschäftsführung delegiert werden. (4) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht. (5) Zahlungen werden vom Vorstand oder der Geschäftsstelle in seinem Auftrag nur geleistet, wenn sie nach § 2 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. (6) Der Vorstand und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. (7) Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung. (8) Veranstaltungskonten oder -kassen können vom Vorstand in Absprache mit dem Vereinsausschuss auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). (9) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Vorstand vorzunehmen. (10) Die Auflösung der Veranstaltungskonten oder -kassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen. (11) Das nicht sofort benötigte finanzielle Vermögen ist zinsbringend und sicher anzulegen.

§ 5 Erhebung der Finanzmittel

(1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht. (2) Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. (3) Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung. (4) Rechnungsabschlüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. (5) Sie werden der betreffenden Abteilung zugerechnet. (6) Leistungen des Hauptvereins oder der Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet. (7) Die Abteilungen sind nicht berechtigt ohne Vollmacht des Vorstandes Werbeverträge abzuschließen. (8) Sponsoring- und Werbeeinnahmen müssen aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden. (9) Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.

Finanzordnung

§6 Mitgliedsbeiträge

Abschnitt 1 Aufnahme- und Kündigungsgebühr (einmalig):

(1) Kinder und Jugendliche	25,00 €
(2) Erwachsene	25,00 €
(3) Familie	50,00 €

Abschnitt 2 Mitgliedsbeitrag (monatlich):

(1) Kinder und Jugendliche	9,00 €
(2) Schüler, Auszubildende und Studenten (bis 25 Jahre; nur mit aktuellem Nachweis, welcher durch das Mitglied zu erbringen ist)	9,00 €
(3) Erwachsene	16,00 €
(4) Familien (Beide Eltern und Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten (bis 25. Jahre))	34,00 €

Abschnitt 3 Spartenbeitrag (zusätzlich monatlich):

(1) Badminton	5,00 €
(2) Fußball / Futsal	15,00 €
(3) Fechten	15,00 €
(4) Fitness	
(4.1) Fitness Personal Training Kursgebühr	
(5) Gymnastik	5,00 €
(6) Karate	4,00 €
(7) Koronarsport	7,00 €
(8) KIDS	10,00
(9) Parkour	10,00 €
(10) Tanzen / Cheerleading	
(10.1) Tanzen (4 bis 7 Jahre)	10,00 €
(10.2) Tanzen (ab 8 Jahren)	20,00 €
(10.3) Cheerleading	20,00 €
(11) Tischtennis	5,00 €
zzgl. Freiwilligenpauschale, falls keine Vereins-/Abteilungsaufgaben übernommen werden; Jugendliche sind bis auf Weiteres hiervon ausgenommen	2,00 €
(12) Volleyball	3,00 €
(13) XXL-Spartenbeitrag gedeckelt	25,00 €

Abschnitt 4 Zahlungsweise

(1) Der Beitrag wird vorab vierteljährlich vom Konto des Mitgliedes abgebucht (2) Für den Einzug aller Mitglieds- und Abteilungsbeiträge findet das Lastschriftverfahren Anwendung. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- pro Transaktion vom Mitglied zu entrichten.

Abschnitt 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt. (2) Der Vorstand kann in Ausnahmesituationen und/oder in Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalles ein außerordentliches Kündigungsrecht beschließen.

Abschnitt 6 Datenschutz

(1) Die personenbezogenen Mitgliedsdaten werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz vom TSV Neuried nur intern

gespeichert und verwendet. (2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. (Hinweis gemäß §26BDG)

Abschnitt 7 Beitragsbefreiung

(1) Die von der Beitragszahlung befreiten Mitglieder können ersatzweise zur Ableistung von Diensten für den Verein verpflichtet werden.

Abschnitt 8 Beitragsbefreiung für Abteilungs- und Übungsleiter

(1) Abteilungsleiter sind vom Vereinsbeitrag und den Spartenbeiträgen befreit. (2) Übungsleiter sind vom Vereinsbeitrag und dem Spartenbeitrag der Sparte, in der sie Übungsleiter sind, befreit. (3) Der TSV Neuried übernimmt die Beiträge der Sportversicherung und die Verbandsabgaben an den BLSV und ggf. an den Fachverband, dem die Sparte zuzuordnen ist.

§7 VIP-Förderbeitrag

(1) Natürliche und juristische Personen können den TSV Neuried oder eine seiner Abteilungen finanziell durch eine freiwillige Spende in Form des VIP-Förderbeitrags unterstützen.

(2) Folgende VIP-Förderbeiträge sind möglich:

- (3) Platin = 300 € jährlich
- (4) Gold = 200 € jährlich
- (5) Silber = 100 € jährlich

(6) Über den VIP-Förderbeitrag erhält der Spender eine Spendenbescheinigung. (7) Zur Vereinfachung kann der Spender seine Spende regelmäßig widerruflich abbuchen lassen. (8) Als Zeichen der Dankbarkeit wird der Spender, sofern er dem nicht widerspricht, auf einer VIP-Tafel namentlich aufgeführt.

§8 Zahlungsverkehr

(1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. (3) Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. (4) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden. (5) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Vorstand muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen. (6) Die bestätigten Rechnungen sind dem Vorstand, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen. (7) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Vorstand abzurechnen. (8) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. (9) Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§9 Eingehen von Verbindlichkeiten

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen (Löhne, Gehälter, Versicherungen, Wartungsverträge usw.). (2) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten außerhalb des Rahmens des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- (3) dem Vorstand in Absprache mit dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von € 10.000,-
- (4) dem Vereinsausschuss ab einem Betrag von € 10.000,-.

Finanzordnung

(5) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. (6) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

(7) Eine Verschuldung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- (8) Zur Überbrückung einer zeitlich eng begrenzten Finanzlücke zur Deckung der laufenden Geschäfte nach Beschluss durch den Vereinsausschuss.
- (9) Zur Erfüllung größerer Investitionen nach Beschluss der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§10 Spenden

(1) Nur der Hauptverein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden. (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§11 Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.

(2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

(3) Die Inventar-Liste muss enthalten:

- (4) Anschaffungsdatum
- (5) Bezeichnung des Gegenstandes
- (6) Anschaffungs- und Zeitwert
- (7) beschaffende Abteilung
- (8) Aufbewahrungsort

(9) Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung herauszunehmen. (10) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen. (11) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. (12) Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen. (13) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. (14) Der Erlös fließt der Vereinshauptkasse zu. (15) Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§12 Zuschüsse

(1) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilung weiter. (2) Zweckgebundene Zuschüsse sind nicht zweckentfremdet zu verwenden. (3) Nicht zweckgebundene Zuschüsse fließen dem Hauptverein zu. (4) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Ordnung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Ordnung hiervon unberührt.

§14 Schlussbestimmung

(1) Diese Finanzordnung tritt durch den Beschluss des Vereinsausschusses vom 18.03.2024 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.